

VBUW e.V. | Heerstr. 14 | 14052 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Per Mail an: Poststelle@bmf.bund.de

VBUW Lebensmittel und
Gastronomie e.V.
Heerstr. 14
14052 Berlin

Montag bis Donnerstag 9-15 Uhr
T +49 (0) 30 33 77 19 96
F +49 (0) 30 33 77 18 59
E service@vbuw-online.de

UST-ID-Nr. DE352554517

Berlin, den 14.10.2026

Stellungnahme zum Entwurf eines Einkommensteuerreformgesetzes 2027 (BT-Drs. 21/8235): Anhebung des Pauschsteuersatzes für geringfügige Beschäftigung (Artikel 1 Nummer 7)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Einkommensteuerrecht beruht auf dem Grundsatz, dass gleich leistungsfähige Einkommen gleich besteuert werden. Die einheitliche Pauschsteuer nach § 40a Absatz 2 EStG durchbricht diesen Grundsatz. Die geplante Anhebung von 2 auf 5 Prozent verschärft die Ungleichbehandlung, und zwar zulasten der Beschäftigten mit den niedrigsten Einkommen und der Betriebe mit hohem Anteil geringfügiger Beschäftigung.

Wir sind ein für die Nahrungsmittel- und Gastronomiebranche anerkannter Berufsverband und Wettbewerbsverein und im Lobbyregister unter der Nummer: **R001062** eingetragen und fordern:

1. Artikel 1 Nummer 7 ist zu streichen.
2. Die Pauschalierung ist aufzuheben. Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung ist in den regulären Lohnsteuerabzug und die Veranlagung einzubeziehen.
3. Der Übergang ist flankierend zu regeln: vereinfachter ELStAM-Abruf, Umstellungsfrist von mindestens zwölf Monaten und Freibetrag für geringfügige Nebenbeschäftigung.

Hierzu wie folgt:

1. Ungleiche Belastung: Die Anhebung trifft Einkommen unterhalb des Existenzminimums

Der Entwurf hebt den Grundfreibetrag auf 12.564 Euro (2027) an. Eine geringfügig Beschäftigte an der Entgeltgrenze von 633 Euro monatlich erzielt 7.596 Euro im Jahr und bleibt damit deutlich darunter. Ohne Pauschalierung fiel auf dieses Entgelt keine Lohnsteuer an. Die Pauschsteuer steigt jedoch von 12,66 Euro

VORSTAND

Thomas Wilde, Kay Wetzlich, Thomas Musäus
Geschäftsführerin: Nicole Thomas
Rechtsanwältin (Syndikusanwältin)

BANKVERBINDUNG

Commerzbank Berlin
IBAN: DE75 1004 0000 0811 5511 00
BIC: COBADEFFXXX

VEREINSREGISTER

Amtsgericht Charlottenburg
Registernummer:
VR 33921 B

VBUW-ONLINE.DE

auf 31,65 Euro im Monat, also um rund 228 Euro im Jahr, ohne dass die Beschäftigte mehr erhält. Im Gegenteil werden viele Arbeitgeber bei Neueinstellungen eine Abwälzung der pauschalen Lohnsteuer auf den Arbeitnehmer erwägen. Gleichzeitig wird Zweitbeschäftigung hoher Einkommen mit dem Pauschsatz statt mit dem persönlichen Tarif besteuert. Die Pauschalierung trifft damit die Falschen, in beide Richtungen.

2. Ungleichbehandlung im Betrieb und am Arbeitsmarkt

Unser Positionspapier zur Minijob-Besteuerung zeigt das am Netto-Stundenlohn. In der Gastronomie erhält ein Minijobber bei 13,90 Euro brutto je Stunde netto ebenso viel. Eine Vollzeitkraft mit 15 Euro brutto je Stunde behält nach Abzügen von 780,40 Euro im Monat bei 160 Stunden nur 10,12 Euro. Diese Schieflage untergräbt die Akzeptanz des Systems in den Belegschaften und setzt falsche Anreize: Wer Minijobs netto besser stellt als reguläre Beschäftigung, darf sich nicht wundern, wenn sozialversicherungspflichtige Arbeitszeit eher weniger als mehr wird. Die Anhebung verteuert zudem jede zusätzliche Aushilfsstunde um drei Prozentpunkte und wirkt damit als Einstellungshemmnis.

3. Die Zahlen des Quartalsberichts der Minijob-Zentrale

Nach dem Quartalsbericht der Minijob-Zentrale waren zum 30. Juni 2026 insgesamt 6.959.301 Minijobberinnen und Minijobber gemeldet, davon 6.705.720 im Gewerbe. Das Gastgewerbe ist mit 951.078 gewerblichen Minijobs die zweitgrößte Branche und verzeichnete gegenüber dem Vorquartal einen Anstieg von 9,0 Prozent. Nur 1.400.006 gewerbliche Minijobs (rund ein Fünftel) sind rentenversicherungspflichtig. Ist das gerecht?

4. Gerechtigkeit für die Beschäftigten und für die Altersvorsorge

Die Pauschalierung schwächt die soziale Absicherung gerade dort, wo Beschäftigte sie am dringendsten brauchen. Viele geringfügig Beschäftigte zahlen keine oder nur reduzierte Rentenversicherungsbeiträge, was das Risiko von Altersarmut erhöht. Auch die Rentenkommission empfiehlt, den steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Sonderstatus von Minijobs abzuschaffen; (Empfehlung 26, S. 58 f.). Gerechtigkeit verlangt, dass Arbeitsentgelt unabhängig von der Form des Arbeitsverhältnisses nach der persönlichen Leistungsfähigkeit besteuert wird. Die Entlastungen des Entwurfs für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit erreichen das Gastgewerbe zudem kaum, da Grundlöhne über 50 Euro je Stunde dort praktisch nicht vorkommen.

5. Der systemgerechte Weg ist die Aufhebung der Pauschalierung

Die Pauschalierung löst die Steuer von der persönlichen Leistungsfähigkeit. Sie kennt keine Freibeträge, keine Progression und keine familiären Verhältnisse. Die Vereinfachung, die sie einst begründete, ist durch ELStAM, digitale Entgeltabrechnung und die Minijob-Zentrale weitgehend entfallen. Geringfügig Beschäftigte ohne weitere Einkünfte blieben wegen des Grundfreibetrags steuerfrei; Mehrfachbeschäftigte würden nach ihrer Leistungsfähigkeit besteuert. Das Aufkommen eines solchen Übergangs sollte das Bundesministerium der Finanzen quantifizieren.

Hilfsweise bitten wir, Artikel 1 Nummer 7 zu streichen und einen Prüfauftrag zur Aufhebung der Pauschalierung aufzunehmen

Mit freundlichen Grüßen


Nicole Thomas
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)
Geschäftsführerin